

S a t z u n g
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
der Gemeinde Bollschweil

(Kleineinleiterabgabebesatzung - KLES)

vom 23.11.1994

in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 11.07.2001

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabegesetz (LAbwAG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil am 23.11.1994 folgende Satzung beschlossen und am 11.01.1995 und 11.07.2001 geändert:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 LAbwAG zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 6 Abs. 1 LAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
2. Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz setzt sich zusammen aus

1. der von der Gemeinde zu entrichtenden Abwasserabgabe nach § 5 Abs. 1 Landesabwassergesetz i.V.m. § 9 Abs. 4 AbwAG
2. dem Verwaltungsaufwand von 1,50 Euro je Einwohner/Jahr.

§ 7 Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1995 in Kraft.

Bollschweil, den 23. November 1994

Der Gemeinderat

Schweizer, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aktenvermerk

Bekannt gemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln vom 2.12.1994 bis 12.12.1994.

Hinweis auf den Anschlag im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 01.12.1994.

Bollschweil, den 13. Dezember 1994

Zur Beurkundung

Aktenvermerk

Euro-Anpassungssatzung bekanntgemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 31.08.2001 bis 07.09.2001.

Hinweis auf den Anschlag im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 30.08.2001.

Bollschweil, den 10.09.2001

Zur Beurkundung